

Informationen zur sog. Opferpension

Besondere Zuwendung gem. § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurde am 13. Juni 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat am 06. Juli 2007 zugestimmt. In Kraft getreten ist das Gesetz am 29. August 2007 (BGBl. I, S. 2118 ff.).

Nach diesem Gesetz erhalten ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur, die mindestens eine 90tägige Freiheitsentziehung erlitten haben, eine monatliche besondere Zuwendung (sog. Opferpension), soweit sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Wichtige Änderungen erfolgten zum 1. Juli 2025.

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt:

Wer hat Anspruch auf Opferpension?

Jede/r Betroffene, die/der einen Anspruch auf Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG hat, hat grundsätzlich auch einen Anspruch auf Opferpension nach § 17a StrRehaG, sofern die weiteren nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Kapitalentschädigung und Opferpension sind soziale Ausgleichszahlungen, denen entweder eine gerichtliche Rehabilitierung nach den StrRehaG oder eine Bescheinigung über die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling (§ 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz – HHG) zugrunde liegt.

Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich die Opferpension?

Berechtigte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten haben. Liegen für mehrere Haftzeiten Rehabilitierungen oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, werden die Zeiten zusammengerechnet. Jedoch wird nicht wie bei der Kapitalentschädigung jeder angefangene Kalendermonat als voller Monat gerechnet, sondern die Haftzeit wird hier taggenau ermittelt.

Beispiel: Haftzeit v. 15.03.1964 – 05.06.1964 90 Tage Haft wären erst am 12.06.1964 erreicht.

Können von einer politischen Haft Betroffene auch eine Leistung erhalten, wenn die Freiheitsentziehung keine 90 Tage gedauert hat?

Liegt die Haftzeit unter der für die Opferpension festgelegten Dauer von 90 Tagen und sind die Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, können sie wie bisher Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

**Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Menuhinstraße 106
53113 Bonn**

Was sind die wichtigsten Änderungen zum 1. Juli 2025?

Für Zeiträume ab dem 1. Juli 2025 haben Sie unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens Anspruch auf die monatliche Opferpension. Für Zeiträume ab dem 1. Juli 2025 beträgt die Opferpension 400,00 Euro monatlich. Sie wird ab dem 01.01.2026 jährlich dynamisch erhöht.

Wer ist von der Opferpension ausgeschlossen?

Auch wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen, wird die Opferpension nicht gewährt, wenn Ausschließungsgründe nach § 16 Abs. 2 StrRehaG oder § 2 Abs. 1 und 2 HHG vorliegen.

Keine Opferpension erhält demnach, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder wer seine Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat oder wer im Gewahrsamsgebiet dem damaligen System erheblichen Vorschub geleistet hat.

Den Anspruch auf Entschädigung für erlittenes Unrecht hat deshalb derjenige verwirkt, der selbst die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit missachtet hat.

Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister (polizeiliches Führungszeugnis) enthalten ist (§ 17a Abs. 7 StrRehaG).

Bei welcher Behörde muss ich den Antrag auf Opferpension stellen?

Berechtigung aufgrund eines gerichtlichem Rehabilitierungsbeschlusses:

Bei Vorlage eines gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses aus einem der neuen Bundesländer ist die Justizverwaltung des entsprechenden Bundeslandes oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde zuständig.

Berechtigung aufgrund der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG:

Legt die/der Berechtigte eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, ist die Zuständigkeit der für den Vollzug des HHG zuständigen Behörde gegeben. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers. Die Meldebescheinigung ist daher vorzulegen!

Für Antragsteller, die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Detmold haben und eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vorlegen, ist zuständig:

Bezirksregierung Detmold
-Dezernat 24-
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Ein aktuelles Polizeiliches Führungszeugnis nach **Belegart „OB“** ist von Seiten des Antragstellers nachzuweisen. Dieses ist bei der Meldebehörde des Wohnortes zu beantragen **mit dem Hinweis – direkt an die Bezirksregierung Detmold – Dezernat 24 - Leopoldstraße 15, 32756 Detmold.**

Besteht für die Antragstellung eine Frist?

Für die Beantragung der Opferpension besteht keine Ausschlussfrist. Der Antrag kann daher auch später bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen (z. B. bei Erreichen des Rentenalters) gestellt werden.

Ab wann erhalte ich die Opferpension?

Die Opferpension wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Welche Pflichten habe ich bei Bezug der Opferpension?

- Die Antragsteller sind gemäß § 17a Abs. 4 StrRehaG verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich über die Änderung anspruchsbegründender Tatsachen zu informieren. Das umfasst insbesondere:
 - Änderung der Bankverbindung
 - Änderung des Wohnsitzes

Die Opferpension ist nur bei **einer** Stelle/Behörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden müssen!

Bekommen die Hinterbliebenen des ehemaligen politischen Häftlings die Opferpension?

Nein. Der Anspruch auf besondere Zuwendung für Haftopfer ist nicht vererbbar. Dieser höchstpersönliche Anspruch erlischt mit dem Tod des Haftopfers. Allerdings könnte in einigen Fällen ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte bestehen. Es empfiehlt sich daher, eventuelle Ansprüche im Zweifel bei der Stiftung abklären zu lassen.

Hat die Gewährung der Opferpension Auswirkung auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?

Die monatliche Opferpension bleibt bei der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt (§ 16 Abs. 4 StrRehaG).

Bitte überprüfen Sie nach dem Ausfüllen, dass Sie im Antragsformular alle Fragen vollständig beantwortet haben und das Formular unterschrieben haben. Etwaige Ansprüche gehen Ihnen nicht verloren und werden nachgezahlt. Maßgeblich für den Beginn der Zahlung ist das Antragsdatum.